

Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 30. März 2021 sa  
Versandt am - 1. APR. 2021

## Gesetzgebung

Einführungsverordnung zur Verordnung des Bundes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (E-EÖBV)

### Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1984 (KV; BGS 111.1), Art. 55a Abs. 1 und 2 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SchIT ZGB) und § 26 Abs. 2a und § 26b Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (Beurkundungsgesetz; BeurkG; BGS 223.1),

### beschliesst:

1. Die Einführungsverordnung zur Verordnung des Bundes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (E-EÖBV) wird gemäss Beilage 1 in erster Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion des Innern wird ermächtigt, bei den Einwohnergemeinden des Kantons Zug sowie beim Advokatenverein des Kantons Zug eine bis zum 1. Juli 2021 dauernde externe Vernehmlassung durchzuführen.
3. Mitteilung per E-Mail an:
  - Amt für Grundbuch und Geoinformation (info.agg@zg.ch)
  - Handelsregisteramt (contact.hra@zg.ch)
  - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
  - Obergericht (info.og@zg.ch)
  - Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
  - Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

## **1. In Kürze**

Das Bedürfnis nach elektronischer Abwicklung von Geschäften zwischen Privaten und Staat wächst stetig. Die Hauptgründe dafür sind Einsparungen an Zeit, Aufwand und Geld.

Mit der Einführungsverordnung zur Verordnung des Bundes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (E-EÖBV) wird im Kanton Zug ein wichtiger Meilenstein für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Privaten und dem Grundbuch- und dem Handelsregisteramt gelegt. Die Zugerischen Urkundspersonen können künftig elektronische Beglaubigungen vornehmen und elektronische Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden erstellen. Die elektronischen Ausfertigungen der öffentlichen Urkunde können die Originalpapierurkunde im Rechtsverkehr vertreten und dem Handelsregisteramt und künftig auch dem Grundbuchamt elektronisch zugestellt werden.

## **2. Ausgangslage**

### **2.1. SchIT ZGB und EÖBV**

Im Rahmen der letzten Sachenrechtsrevision vom 1. Januar 2012 wurde neu Art. 55a in den Schlusstitel des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SchIT ZGB; SR 210) aufgenommen. Auf dessen Grundlage können die Kantone ihre Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen. Nach Art.55a Abs. 4 SchIT ZGB erlässt der Bundesrat entsprechende Ausführungsbestimmungen: Die Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV; SR 211.453.1) trat am 1. Januar 2012 in Kraft und wurde per 1. Februar 2018 (Inkrafttreten) einer Totalrevision unterzogen.

### **2.2. BeurkG**

Die Kantone wurden vom Bund nicht verpflichtet, die elektronische öffentliche Beurkundung und die elektronische Beglaubigung einzuführen. Im Rahmen der per 1. April 2015 in Kraft getretenen Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (Beurkundungsgesetz, BeurkG; BGS 223.1) hat sich der Kanton Zug jedoch zur Umsetzung von Art. 55a SchIT ZGB entschieden und die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen. Mit § 26b Abs. 1 und 2 BeurkG werden die Urkundspersonen im Kanton Zug zur Erstellung von elektronischen Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden sowie zur elektronischen Beglaubigung – sowohl der Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit dem Originaldokumenten auf Papier als auch der Echtheit von Unterschriften – ermächtigt. Gemäss § 26b Abs. 3 bestimmt der Regierungsrat in Absprache mit dem Obergericht den Zeitpunkt, ab dem Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen in elektronischer Form erstellt werden dürfen, und regelt die Einzelheiten. Mit der Schaffung der E-EÖBV kommt der Regierungsrat diesem Auftrag des Gesetzgebers nach.

### 2.3. EÖBG

Es gilt zu beachten, dass mit Art. 55a SchIT ZGB bzw. § 26b BeurkG lediglich die elektronische *Ausfertigung* von öffentlichen Urkunden erlaubt wurde. Die *Originale* von öffentlichen Urkunden müssen nach geltendem Recht weiterhin als Papierdokumente erstellt werden. Es liegt nicht im Ermessen der Kantone zu bestimmen, dass in ihren Gebieten die öffentliche Originalurkunde anstelle der Papierform in elektronischer Form erstellt wird.<sup>1</sup> Jedoch will der Bund, dass künftig auch die Originale einer öffentlichen Urkunde in elektronischer Form erstellt werden können. Zu diesem Zweck wird derzeit das Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) erarbeitet. Das EÖBG sieht folgende Neuerungen vor:

- nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren sollen Registerauszüge und Beglaubigungen elektronisch ausgestellt werden;
- nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren sollen die Originale von Urkunden elektronisch ausgefertigt werden müssen;
- es soll ein vom Bund betriebenes zentrales Urkundenregister zur sicheren Aufbewahrung elektronischer Urkunden geschaffen werden.

Mit einer Inkraftsetzung des EÖBG ist gemäss Bund vor 2024/2025 jedoch nicht zu rechnen.

### 2.4. E-EÖBV

Mit der Inkraftsetzung der E-EÖBV kann nun auch im Kanton Zug das im Bundesrecht geregelte Verfahren zur Erstellung von elektronischen Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen angewendet werden. Rechtsgeschäfte können künftig nicht nur elektronisch bei den Registerämtern angemeldet werden, sondern es können auch Urkunden und Belege elektronisch eingereicht werden. Dadurch kann z.B. die Eingabe einer Anmeldung zur Gründung einer Gesellschaft mit der elektronisch ausgefertigten Urkunde und den dazugehörigen Belegen zur Eintragung beim Handelsregisteramt (HRA) elektronisch erfolgen.

## 3. Inhalte der EÖBV

### 3.1. Technische Anforderungen und Verfahren

In Art. 1 regelt die EÖBV die technischen Anforderungen sowie das Verfahren für die

- elektronischen öffentlichen Urkunden;
- elektronischen Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften;
- Beglaubigungen von Papiausdrucken elektronischer Dokumente.

Dadurch soll die EÖBV sicherstellen, dass elektronische öffentliche Urkunden mindestens gleich sicher sind wie öffentliche Urkunden auf Papier und zwischen unterschiedlichen Informatiksystemen ausgetauscht werden können (Art. 1 Abs. 2).

Art. 5 ff. EÖBV regelt der Bund das vom Bundesamt für Justiz (BJ) betriebene Schweizerische Register der Urkundspersonen (UPReg). Dabei handelt es sich um ein Informatiksystem, das den Urkundspersonen ihre «Zulassungsbestätigung» ausgibt: ein abrufbarer bzw. abgerufener

---

<sup>1</sup> Die öffentliche Urkunde und auch die amtliche Beglaubigung sind Begriffe des Bundesrechts, weshalb ihre Ausgestaltung bundesrechtlich bestimmt ist. Vgl. dazu JÜRIG SCHMID, BSK ZGB II, N 2 zu Art. 55a SchIT.

elektronischer Nachweis, wonach die Person, die eine elektronische öffentliche Urkunde oder Beglaubigung erstellt, im Zeitpunkt der Erstellung dazu befugt ist bzw. war.

### 3.2. Technische Hilfsmittel

Als technische Hilfsmittel stellt der Bund bzw. das Bundesamt für Justiz ein Programm oder Programmbestandteile zur Verfügung, die Funktionen im Zusammenhang mit der Prüfung und mit dem Anfordern und Einfügen von Zulassungsbestätigungen umfassen (Art. 18 EÖBV). Weiter stellt der Bund ein Validatorsystem zur Verfügung mit dem die Grundbuch-, Handelsregister- und Zivilstandsämter die technischen Elemente der von ihnen eingereichten elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen überprüfen können (Art. 19 EÖBV).

### 3.3. Gebührenregelung

Die Gebühren regelt der Bund in den Art. 21 bis Art. 24 EÖBV. Nach Art. 21 Abs. 1 EÖBV erhebt das Bundesamt für Justiz für die Ausgabe der Zulassungsbestätigung eine Gebühr von Fr. 2.– pro Dokument. Fehlen anderslautende Vereinbarungen zwischen Bund und Kanton, stellt das Bundesamt für Justiz der Urkundsperson die Gebühren jährlich in Rechnung (Art. 23 Abs. 1 und 2 EÖBV). Keine Gebühr wird für den Bezug von Zulassungsbestätigungen erhoben, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Grundbuch-, Handelsregister- oder Zivilstandsbehörde elektronische Kopien von auf Papier oder in elektronischer Form vorliegenden Anmeldungen, Belegen oder sonstigen Dokumenten zwecks Aufbewahrung oder für die Zusammenarbeit zwischen Behörden beglaubigen (Art. 24 EÖBV).

## 4. Inhalte der E-EÖBV

### 4.1. Elektronische Ausfertigungen

Nach geltendem Recht muss die öffentliche Originalurkunde von allen Parteien und der Urkundsperson eigenhändig unterzeichnet und als Papierdokument erstellt werden. Durch die E-EÖBV erhalten die Zugerischen Urkundspersonen die Möglichkeit, neben Papierausfertigungen auch elektronische Ausfertigungen dieser Urkunden zu erstellen, wobei eine Ausfertigung den Inhalt der öffentlichen Originalurkunde – das schriftlich abgefasste Ergebnis des durchgeführten Hauptverfahrens – wortgetreu wiedergeben muss.

Die elektronische Ausfertigung stellt folglich eine Alternative zur bisherigen (ausschliesslichen) Papierausfertigung dar. Diese elektronischen Ausfertigungen haben ebenfalls die Wirkungen einer öffentlichen Urkunde nach Art. 9 ZGB. Im Rechtsverkehr können sie daher die Papieroriginalurkunde vertreten und gegenüber dem Grundbuch- und dem Handelsregisteramt als Rechtsgrundausweis dienen.

### 4.2. Elektronische Beglaubigungen

Die amtliche Beglaubigung umfasst grundsätzlich zwei Fallgruppen<sup>2</sup>: Einerseits die Bescheinigung der vollständigen und richtigen Übereinstimmung einer Kopie eines beliebigen Dokuments mit dem Originaldokument, andererseits die Bestätigung der Echtheit einer Unterschrift durch Bescheinigung, dass diese von einer bestimmten Person stammt, welche entweder vor

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden MATTHIAS UHL, KUKO ZGB, N 3 zu Art. 55a SchIT ZG.

der Urkundsperson unterzeichnet oder eine Unterschrift ausdrücklich als eigene anerkannt hat. Durch die E-EÖBV können künftig elektronische Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften erstellt werden.

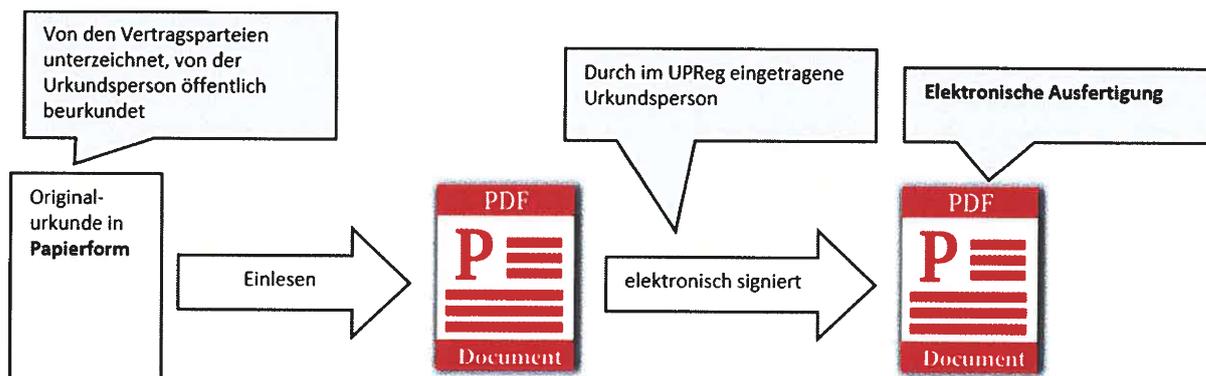
#### 4.3. Verwendung einer elektronischen Signatur und das Schweizerische Register der Urkundspersonen

Eine Urkundsperson, welche elektronische Ausfertigungen herstellen oder elektronische Beglaubigungen vornehmen will, muss über eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur vom 18. März 2016 (ZertES; SR 943.03) verfügen.<sup>3</sup> Zudem hat sich die Urkundsperson einem qualifizierten Zertifikat zu bedienen (Zulassungsbestätigung), welche sie als Urkundsperson legitimiert. Die Zulassungsbestätigung wird aus dem Schweizerischen Register der Urkundspersonen (UPReg) generiert. Hierbei handelt es sich um ein exaktes digitales Abbild der Kompetenzen (etwa die vollumfängliche Beurkundungsbefugnis nach § 4 BeurkG), die der Urkundsperson bereits in der realen Welt erteilt worden ist.

Bei der Ausstellung einer elektronischen Ausfertigung oder einer elektronischen Beglaubigung werden dann über eine Schnittstelle als Ergänzung zur elektronischen Signatur die Daten der im UPReg eingetragenen Urkundspersonen abgerufen. So kann die Urkundsperson als amtliche Funktionsträgerin sowie als Urheberin der elektronischen Ausfertigung und Beglaubigungen eindeutig identifiziert werden.

#### 4.4. Schematische Darstellung der Errichtung einer elektronischen Ausfertigung

Das nachfolgende Diagramm erläutert, wie eine elektronische Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde durch eine Urkundsperson, welche im UPReg eingetragen ist, erstellt wird.



Um eine elektronische Ausfertigung zu erstellen, muss das Original der öffentlichen Urkunde durch Einlesen («Scannen») ganz oder teilweise in ein anerkanntes elektronisches Format (PDF-Dokument) überführt werden.<sup>4</sup> Anschliessend hat die Urkundsperson dem elektronischen

<sup>3</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden Art. 2 der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen vom 8. Dezember 2017 (EÖBV; SR 211.435.1).

<sup>4</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden ANJA RISCH, Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) in: Aktuelle Themen zur Notariatspraxis, 5. Schweizerischer Notariatskongress, Bern 2020, S. 12 ff.

Dokument ein Verbal anzufügen, in welchem festgehalten ist, dass das elektronische Dokument mit der öffentlichen Originalurkunde (oder mit Teilen derselben) genau übereinstimmt. In der Folge signiert die Urkundsperson das elektronische Dokument mit einer mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundenen qualifizierten elektronischen Signatur. Aus dem UPReg hat die Urkundsperson anschliessend den Nachweis für die Berechtigung zur Beurkundung (Zulassungsbestätigung) abzurufen und dem elektronischen Dokument anzufügen.

## **5. Ergebnis der externen Vernehmlassung**

...

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **6.1. § 1: Grundsatz**

Der Zweck der vorliegenden Verordnung ist es, im Bereich des Privatrechts, die Voraussetzungen für die Erstellung von elektronischen Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen im Kanton Zug zu schaffen. Dieser generelle Regelungsbereich der Verordnung wird im ersten Paragraphen umschrieben.

### **6.2. § 2 Abs. 1: Elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden**

Nach Art. 55a Abs. 1 SchIT ZGB können die Kantone die «Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen». Der Kanton Zug hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem er bereits per 1. April 2015 mit § 26b Abs. 1 BeurkG eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen hat. Wer im Kanton Zug zur Errichtung von öffentlichen Urkunden und somit auch zur Erstellung von elektronischen Ausfertigungen ermächtigt ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 BeurkG: Die Gemeindegemeinschafterin und der Gemeindegemeinschafter sowie deren Stellvertretungen, die Grundbuchverwalterin und der Grundbuchverwalter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung, die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

### **6.3. § 2 Abs. 2: Elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden**

Die im Verfahren der elektronischen Ausfertigung errichtete Kopie der Originalurkunde stellt ebenfalls eine Urkunde im rechtlichen Sinn dar (gemäss Art. 9 ZGB). Im Schlussverbal der in Papierform erstellten öffentlichen Originalurkunde muss die Urkundsperson angeben, dass zusätzlich eine elektronische Ausfertigung besteht. Die Regelung in Absatz 2 widerspiegelt die Praxis im Kanton Zug, gemäss welcher stets aufgeführt wird, wie viele Ausfertigungen erstellt werden. Sie bietet zudem Rechtssicherheit, da zunächst nicht alle Urkundspersonen mit elektronischen Ausfertigungen arbeiten werden. Aus den soeben genannten Gründen sieht Absatz 2 zudem vor, dass die Errichtung von elektronischen Ausfertigungen auch im Geschäftsprotokoll (§ 23 BeurkG) vermerkt werden muss.

### **6.4. § 2 Abs. 3: Elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden**

Die Möglichkeit zur Errichtung von elektronischen Ausfertigungen soll den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und dem Handelsregisteramt erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen. Kantone, die bereits von dieser Option Gebrauch gemacht haben, können

den Registerämtern anstelle der Originalurkunde, die weiterhin in Papierform vorhanden sein muss (Art. 11 Abs. 1 EÖBV), eine elektronische Ausfertigung einreichen. Dabei verbleibt die Originalurkunde im Gewahrsam der Urkundsperson. Im Kanton Zug gilt für den Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt bisher ein anderes System. § 23 Abs. 2 BeurkG in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 GBV sieht vor, dass dem Grundbuchamt als Rechtsgrundausweis die Originalurkunde eingereicht werden muss. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Kanton Zug bringt nun einen Wechsel in Bezug auf die Aufbewahrung der Originalurkunde mit sich: Wem es obliegt die Originalpapierurkunde aufzubewahren, hängt künftig davon ab, ob eine elektronische Ausfertigung errichtet wird und ob diese im elektronischen Rechtsverkehr mit dem Grundbuchamt zum Einsatz gelangt oder nicht. Für jene Konstellationen, in denen die elektronische Ausfertigung die Originalurkunde im Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt vertritt, obliegt es neu der Urkundsperson und nicht dem Grundbuchamt die Originalpapierurkunde aufzubewahren. Wird dem Grundbuchamt hingegen die Originalpapierurkunde eingereicht, so ist dieses – wie bis anhin – zu deren Aufbewahrung verpflichtet. Die Aufbewahrungspflicht der Originalurkunde liegt somit künftig nicht mehr ausschliesslich beim Grundbuchamt, sondern auch bei den Urkundspersonen. Der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Handelsregisteramt kommt hingegen ohne Systemwechsel aus. Art. 20 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 211.411) sieht nämlich bereits vor, dass die Belege wahlweise im Original, in beglaubigter Kopie auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden können.

#### 6.5. § 2 Abs. 3: Elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden

Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit wird in Absatz 4 pauschal auf das Bundesrecht verwiesen und die relevanten Erlasse (EÖBV und EÖBV-EJPD) explizit erwähnt. Die Gebühren für die Erstellung von elektronischen Ausfertigungen öffentlicher Urkunden sind in der EÖBV festgelegt.

#### 6.6. § 3 Abs. 1: Elektronische Beglaubigung

In der EÖBV wird der Begriff der Urkundsperson (vgl. Art. 2 Bst. a EÖBV) für sämtliche Personen verwendet, welche elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden erstellen *sowie* elektronisch beglaubigen können. Das Zuger Beurkundungsgesetz benutzt den Begriff der Urkundspersonen hingegen nur für jene Personen, welche im Bereich Grundbuch und Notariat öffentliche Urkunden errichten dürfen. Dass die Zuger Urkundspersonen (nach § 1 Abs. 1 BeurkG) künftig auch elektronische Beglaubigungen vornehmen dürfen, erscheint klar. Weitaus schwieriger gestaltet sich allerdings die Festlegung des Personenkreises, welcher zwar keine öffentlichen Urkunden errichten, aber nach Bundesrecht oder kantonalem Recht beglaubigen darf. Gestützt auf Art. 2 EÖBV Bst. a, Ziff. 3 dürfen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamts<sup>5</sup>, des Handelsregisteramtes<sup>6</sup>, Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Nach Art. 32 Abs. 3 der Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1).

<sup>6</sup> Das Handelsregisteramt ist gemäss Art. 12a Abs. 1 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) befugt, beglaubigte elektronische Kopien von Anmeldungen, Belegen oder sonstigen Dokumenten in Papierform oder elektronischer Form sowie eigenhändige Unterschriften auf Papier zu erstellen.

<sup>7</sup> Nach Art. 47b der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2008 (ZStV; SR 211.112.2).

sowie Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer<sup>8</sup> in Zukunft elektronisch beglaubigen. Zudem kann nach Bundesrecht oder kantonalem Recht weiteren Personen mit «amtlicher Befugnis» die Ermächtigung zur Vornahme von elektronischen Beglaubigungen erteilt werden.<sup>9</sup> Im Kanton Zug sind nach § 26b Abs. 2 BeurkG momentan einzig Urkundspersonen nach § 1 Abs. 1 BeurkG zur Vornahme von elektronischen Beglaubigungen befugt. Den Beglaubigungspersonen nach § 29 BeurkG fehlt eine entsprechende kantonrechtliche Grundlage.

#### 6.7. § 3 Abs. 2: Elektronische Beglaubigung

Absatz 2 dient wiederum der Benutzerfreundlichkeit. Die Gebühren für die Erstellung von elektronischen Beglaubigungen werden in der EÖBV geregelt.

#### 6.8. § 4: Elektronische Signaturen

Wie die handschriftliche Unterschrift bestätigt auch die qualifizierte elektronische Signatur, wer signiert hat und was signiert wurde bzw. ob die Information seit der Unterzeichnung verändert wurde. Somit ist die Verwendung der elektronischen Signatur Voraussetzung für die Erstellung von elektronischen Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen. Eine elektronische Signatur ist gemäss Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220) nur dann der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, wenn es sich um eine qualifizierte elektronische Signatur handelt, die mit einem qualifizierten Zeitstempel verbunden ist. Die der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur steht nur natürlichen Personen zu.

Das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) regelt, was eine qualifizierte elektronische Signatur ist und welche technischen Anforderungen diese zu erfüllen hat, damit sie Rechtsgültigkeit erlangt. Die Verordnung über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 23. November 2016 (Verordnung über die elektronische Signatur, VZertES; SR 943.032) konkretisiert die Anforderungen aus dem Gesetz, insbesondere die Pflichten, welche den anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten auferlegt werden.

Es wird hier näher auf die elektronische Signatur eingegangen, auch wenn dies nur ein Teilaspekt der Vornahme von elektronischen Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden und elektronischer Beglaubigungen ist. Grund dafür ist, dass die Materie auf Bundesebene separat geregelt wurde und der Hinweis auf die spezifischen Gesetzesgrundlagen als notwendig erachtet wird. Der Detaillierungsgrad in diesem Paragrafen dient der Benutzerfreundlichkeit.

#### 6.9. § 5 Abs. 1: Elektronisches Register der Urkundspersonen

Den Personen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 steht es frei zu entscheiden, ob sie elektronische Ausfertigungen erstellen und/oder elektronische Beglaubigungen vornehmen wollen. Folglich müssen sich nur diejenigen Personen ins UPReg eintragen, welche künftig elektronische

<sup>8</sup> Nach Art. 41 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62).

<sup>9</sup> Bundesamt für Justiz, Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (E-EÖBV), September 2016, S. 4.

Ausfertigungen errichten und elektronische Beglaubigungen vornehmen möchten. Die Eintragung wird durch die einzutragenden Personen selbstständig vorgenommen und durch die jeweils zuständige kantonale Aufsichtsbehörde genehmigt oder zurückgewiesen (vgl. Art. 8 Abs. 1 EÖBV). Die Regelung orientiert sich an Art. 6 Abs. 1 EÖBV und präzisiert sie für die kantonale Anwendung.

#### 6.10. § 5 Abs. 2: Elektronisches Register der Urkundspersonen

Absatz 2 legt grundsätzlich fest, welche Aufgaben die Bearbeitung der Daten für die zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden beinhaltet und richtet sich dabei nach Art. 6 ff. EÖBV. Die Bearbeitung der Daten im UPReg derjenigen Personen, welche elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und bzw. oder elektronische Beglaubigungen vornehmen möchten, erfolgt durch und liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 8 Abs. 1 EÖBV).

Für die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind die Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und das Obergericht als Aufsichtsbehörden zuständig (§ 32 Abs. 1 BeurkG). Aufsichtsbehörde der übrigen Urkundspersonen ist die Direktion des Innern (§ 32 Abs. 2 BeurkG). Mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1999 wurde die unmittelbare Aufsicht über das Grundbuch und die gemeindlichen Urkundspersonen an das Grundbuch- und Notariatsinspektorat delegiert.

Absatz 2 legt weiter fest, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden ins UPReg eintragen müssen, da sie für die Bearbeitung der Daten zuständig sind. Das Anbringen einer Zulassungsbestätigung auf elektronischen Ausfertigungen öffentlicher Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen ist in der Funktion der Aufsichtsbehörde nicht möglich. Die Freischaltung von den Mitarbeitenden der kantonalen Aufsichtsbehörden erfolgt durch die Oberaufsichtsbehörde beim Bund.<sup>10</sup>

#### 6.11. § 5 Abs. 3: Elektronisches Register der Urkundspersonen

Die eingetragenen Personen können einen Teil ihrer Daten im UPReg selbstständig ändern. Diejenigen Daten, welche sie an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde melden müssen, sind von den jeweiligen Behörden umgehend zu aktualisieren.

Auf der Internetseite des UPReg wird näher erläutert, welche Daten selbstständig aktualisiert werden können und betreffend welche Fälle sich die betroffenen Personen an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden müssen.<sup>11</sup>

#### 6.12. § 5 Abs. 4: Elektronisches Register der Urkundspersonen

Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit wird in Bezug auf die Führung der Daten abschliessend in genereller Hinsicht auf die bundesrechtlichen Verordnungen EÖBV und EÖBV-EJPD verwiesen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Bundesamt für Justiz, Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (E-EÖBV), September 2016, S. 9.

<sup>11</sup> Vgl.: <https://www.upreg.ch>.

## 7. Finanzielle Auswirkungen

Für die beiden Registerämter hat der Erlass der E-EÖBV keine direkten finanziellen Auswirkungen. Das Handelsregisteramt verfügt bereits über die nötigen technischen Hilfsmittel, um elektronische Eingaben entgegenzunehmen. Demgegenüber ist die Entgegennahme von digitalen Eingaben beim Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) noch nicht möglich. Damit künftig auch das AGG elektronische Eingaben entgegennehmen kann, wurde das Projekt «elektronischer Geschäftsverkehr» initiiert und die daraus anfallenden Kosten entsprechend im Amt budgetiert.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons benötigen zur Eintragung ins UPReg eine Smart-Card mit PKI-Zertifikat und einen Kartenleser (rund 15 Personen). Die Smart-Card sowie das Bedrucken und Ausliefern der Smart-Card sowie der Kartenleser kosten einmalig ca. Fr. 50.00.

Die übrigen Personen, welche elektronische Ausfertigungen errichten und elektronische Beglaubigungen vornehmen möchten, benötigen zur Eintragung ins UPReg ein Zertifikat, welches die Anforderungen des ZertES erfüllt. Je nach Anbieter kosten solche Zertifikate zwischen Fr. 150.00–400.00 für drei Jahre. Des Weiteren müssen, um künftig elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden erstellen und um elektronische Beglaubigungen vornehmen zu können, entsprechende IT-Lösungen beschaffen werden. Für die gemeindlichen Urkundspersonen tragen die Gemeinden die anfallenden Kosten.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben ----- bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben ----- effektive Einnahmen				
<b>B Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>					
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>					
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand ----- bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand ----- effektiver Ertrag	400	400	400	